

Neue Zürcher Zeitung, 9. Januar 2014: Kein Strafverfahren gegen die Vormundschaftsbehörde im Winterthurer Kindstötungsfall

Artikel von Katharina Fontana

URL: <http://www.nzz.ch/aktuell/zuerich/uebersicht/kein-straftverfahren-im-fall-bonstetten-1.18217735#>
(Stand 24. Januar 2014)

Winterthurer Kindstötung

Kein Strafverfahren im «Fall Bonstetten»

[Zürich](#) Donnerstag, 9. Januar, 12:00



[Das Gemeindehaus von Bonstetten auf einer Aufnahme von 2010.](#) (Bild: Christoph Ruckstuhl / NZZ)

Das Bundesgericht stützt den Entscheid des Zürcher Obergerichts, das Strafverfahren gegen den früheren Gemeindepräsidenten von Bonstetten und zwei weitere Personen einzustellen. Die drei hatten dem Mann, der 2010 seinen kleinen Sohn in einem Hotel in Winterthur tötete, die Obhut zugesprochen.

Katharina Fontana

Das Bundesgericht stützt den Entscheid des Zürcher Obergerichts, das Strafverfahren gegen den früheren Gemeindepräsidenten von Bonstetten, eine Mitarbeiterin der Vormundschaftsbehörde und eine

Psychotherapeutin einzustellen. Gegen die drei waren Ermittlungen wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet worden, weil sie einem Vater die Obhut über seinen vierjährigen Sohn zugesprochen hatten.

Wenige Monate später, im Februar 2010, tötete der Mann – der schon 1990 seinen Sohn aus erster Ehe umzubringen versucht hatte – sein Kind in einem Hotel in Winterthur; er wurde dafür zu 18 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Das Verfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen die beiden Behördenmitglieder und die Psychotherapeutin wurde 2012 eingestellt mit der Begründung, dass die Gefährlichkeit des Vaters auch für Experten kaum erkennbar gewesen sei.

Damit war die brasilianische Kindsmutter nicht einverstanden. Sie hat in Lausanne die Fortsetzung des Strafverfahrens verlangt. Dem hat das Bundesgericht nun nicht entsprochen. Was die Psychotherapeutin betreffe, so lägen keine Anhaltspunkte für ein sorgfaltswidriges Verhalten vor, das kausal für die Tötung des Knaben gewesen sein könnte, heisst es im Urteil. Auf die Vorbringen der Frau gegen den früheren Gemeindepräsidenten und die Mitarbeiterin der Vormundschaftsbehörde ist das Bundesgericht mangels Beschwerdelegitimation nicht eingetreten.

Urteil 6B_365/2013 vom 8. 12. 13.

Mehr zum Thema «Kein Strafverfahren im «Fall Bonstetten»»

- [Bonstetten: Keine Anklage gegen Ex-Gemeindepräsidenten](#)